

**Tarifvertrag für Urlaubsbonus  
für die Mitglieder der Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG) der  
ALSTOM Lokomotiven Service GmbH  
(BonusTV- ALSTOM)**

zwischen  
ALSTOM Lokomotiven Service GmbH  
einerseits  
und  
der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft  
(EVG)  
andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen

**Inhaltsverzeichnis**

§1 Geltungsbereich.....	2
§2 Dienstleister.....	2
§3 Erholungsbeihilfe 2025.....	2
§4 Erholungsbeihilfe 2026.....	2
§5 Finanzielle Ausstattung.....	3
§6 Schlussbestimmungen.....	3

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle tarifgebundenen Arbeitnehmer\*innen im Sinne des §1 des ALSTOM MTV sowie für alle tarifgebundenen Auszubildenden im Sinne des §1 des ALSTOM-AzubiVergTV, wenn sie Mitglied der EVG sind.

## § 2 Dienstleister

- (1) Beauftragter Dienstleister ist der Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (nachfolgend „beauftragter Fonds“ genannt). Nähere Einzelheiten regelt ein zwischen der Arbeitgeberin und dem beauftragten Fonds abzuschließender Dienstleistungsvertrag.

## § 3 Erholungsbeihilfe 2025

- (1) Aus diesem Tarifvertrag leitet sich für Arbeitnehmer\*innen kein unmittelbarer Leistungsanspruch ab. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Arbeitnehmer\*innen zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) sind. Die Gewährung von Leistungen haben die Arbeitnehmer \*innen unmittelbar beim beauftragten Fonds anzumelden. Ausschließlich dem beauftragten Fonds obliegt die Antragsannahme, -prüfung und -bearbeitung, sowie die Auszahlung des Bonus.
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt 156,00 EUR.
- (3) Der Antrag muss vom Mitglied im Monat Juni bis August 2025 beim beauftragten Fonds eingereicht werden.
- (4) Die Erholungsbeihilfe darf von den Arbeitnehmern nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen von ALSTOM schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen von ALSTOM oder der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer Über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (5) Die ALSTOM Lokomotiven Service GmbH trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).

## § 4 Erholungsbeihilfe 2026

- (1) Aus diesem Tarifvertrag leitet sich für Arbeitnehmer\*innen kein unmittelbarer Leistungsanspruch ab. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Arbeitnehmer\*innen zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied der Eisenbahn- und

Verkehrsgewerkschaft (EVG) sind. Die Gewährung von Leistungen haben die Arbeitnehmer \*innen unmittelbar beim beauftragten Fonds anzumelden. Ausschließlich dem beauftragten Fonds obliegt die Antragsannahme, -prüfung und -bearbeitung, sowie die Auszahlung des Bonus.

- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt 156,00 EUR.
- (3) Der Antrag muss vom Mitglied im Monat Juni bis August 2026 beim beauftragten Fonds eingereicht werden.
- (4) Die Erholungsbeihilfe darf von den Arbeitnehmern nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen von ALSTOM schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen von ALSTOM oder der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (5) Die ALSTOM Lokomotiven Service GmbH trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).

#### § 5 Finanzielle Ausstattung

- (1) Zur Finanzierung der Auszahlung des Bonus über den beauftragten Fonds erfolgt eine Dotierung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Das Unternehmen zahlt dem beauftragten Fonds einmalig zum 01. Juni 2025 und 01. Juni 2026 einen Betrag in Höhe von 156,00 EUR, multipliziert mit der Anzahl aller Arbeitnehmer\*innen, die unter den allgemeinen Geltungsbereich des in § 1 Abs. 1 genannten Tarifvertrags fallen.
- (3) Maßgebend ist der Personalbestand am 1. Juni 2025 und 1. Juni 2026.

#### **Protokollnotiz:**

*Die genaueren Abrechnungsmodalitäten werden in dem zwischen der Arbeitgeberin und dem beauftragten Fonds gesondert abzuschließenden Dienstleistungsvertrag festgelegt.*

*Die Gewährung von Leistungen des beauftragten Fonds erfolgt nur im Rahmen der vom Unternehmen zugeführten Dotierung. Nicht abgerufene Dotierungsguthaben werden auf das jeweilige Konto für das Unternehmen beim Fonds soziale Sicherung eingezahlt und können durch die Dotierungsbremse verrechnet werden.*

- (4) Der Arbeitgeber ist gegenüber der EVG und der gemeinsamen Einrichtung zur transparenten Auskunft über die relevanten Berechnungsgrundlagen verpflichtet.

#### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2026. Dieser Tarifvertrag hat keine Nachwirkung.

Stendal den 25.09.2024

Für den Arbeitgeber



.....

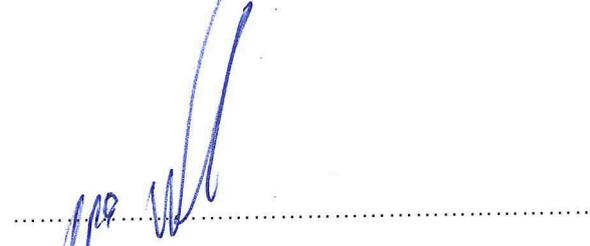
ALSTOM Lokomotiven Service GmbH

Für die EVG



.....

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)



.....

ALSTOM Lokomotiven Service GmbH



.....

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)